



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Januar 2014
(OR. en)**

5209/14

ENFOPOL 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	17832/13 ENFOPOL 417 RESTREINT UE
Betr.:	Entwurf eines Rechtsakts des Rates zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

1. Gemäß Artikel 38 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ werden die stellvertretenden Direktoren von Europol vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus einer vom Verwaltungsrat vorgelegten Liste von mindestens drei Bewerbern ernannt.
2. Die Amtszeit des stellvertretenden Direktors von Europol, Herrn Michel Quillé, der durch den Rechtsakt des Rates vom 24. Juli 2006 (2006/531/EG) ernannt und durch den Rechtsakt des Rates vom 9. Oktober 2009 (2009/C249/04) erneut ernannt wurde, läuft am 30. April 2014 ab. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses des Verwaltungsrates von Europol über die Regeln für die Auswahl des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Entlassung² gilt die Stelle seit dem 6. Juli 2013, neun Monate bevor der stellvertretende Direktor Quillé das Alter von 65 Jahren erreicht hat, als unbesetzt. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat von Europol ein Auswahlverfahren durchgeführt und dem Rat seine begründete Stellungnahme vorgelegt (Dok. 17832/13 ENFOPOL 417 RESTREINT UE).

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 3.

3. Der AStV wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den als Anlage beigefügten Rechtsakt annimmt und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anordnet.

RECHTSAKT DES RATES
vom ...2014
zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)³, insbesondere auf Artikel 38,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung der stellvertretenden Direktoren von Europol befugt ist,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol,

gestützt auf den mehrjährigen Europol-Personalentwicklungsplan (2014-2016), insbesondere auf die Abschnitte 2.2. und 6,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Da die Amtszeit des stellvertretenden Direktors von Europol, der durch den Rechtsakt des Rates vom 9. Oktober 2009⁴ ernannt wurde, abläuft, ist es erforderlich, einen stellvertretenden Direktor zu ernennen.
- (2) Im Beschluss des Verwaltungsrates von Europol über die Regeln für die Auswahl des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Entlassung⁵ sind Sondervorschriften für das Verfahren für die Auswahl des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol festgelegt.

³ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁴ ABl. C 249 vom 17.10.2009, S. 5.

⁵ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 3.

- (3) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Auswahlliste von für eine Ernennung geeigneten Bewerbern vorgelegt und dieser die vollständigen Unterlagen eines jeden Bewerbers der Auswahlliste sowie die Liste aller in Frage kommenden Kandidaten beigefügt.
- (4) Auf der Grundlage aller vom Verwaltungsrat vorgelegten einschlägigen Informationen möchte der Rat den Bewerber ernennen, der seines Erachtens alle Anforderungen erfüllt, welche der zu besetzende Dienstposten eines stellvertretenden Direktors stellt –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Wilhelmus Martinus van Gemert wird für den Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2018 zum stellvertretenden Direktor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 1 ernannt.

Artikel 2

Dieser Rechtsakt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident